

Nachdem das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung haushaltsrechtlich einen Strich durch die Rechnung gemacht hat, kommt eine weitere Hiobsbotschaft hinsichtlich der Einnahmenseite auf sie zu. Eine bisher kaum beachtete Stellungnahme von Prof. Kieseewetter, Würzburg, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Regelung, die sich im sog. Wachstumschancengesetz befindet, zu mehreren Mrd. Euro Steuerausfällen pro Jahr führen wird. Die Bundesregierung hat in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 3 (Entwurf) die jährliche Steigerung des Besteuerungsanteils von 1 Prozentpunkt auf 0,5 Prozentpunkte geändert. Die durch das Alterseinkünftegesetz eingeführte Neuregelung des Jahres 2004 wird folglich ersetzt. Ab 2058 werden neue Renten erstmals voll versteuert. Die Regelung des Alterseinkünftegesetzes führte zu einer Vollbesteuerung bereits ab dem Jahr 2040. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BFH, wonach wohl ab 2025 möglicherweise eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Rentenbeiträgen vorliegen könnte. Allerdings geht die Bundesregierung selbst nicht davon aus, dass mit der vorgesehenen Änderung eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung von Rentenbeiträgen erreicht wird. Daher finden sich in den Materialien zum Wachstumschancengesetz Ausführungen, wonach die langsame Rentenbesteuerung und auch die volle Abzugsfähigkeit von Rentenbeiträgen erst ab 2023 greifen und daher „weitere Regelungen erforderlich seien, die zeitnah in einem dritten Schritt gesetzlich geregelt werden“. Wie groß das Problem ist, zeigt die oben angeführte Stellungnahme (Seite 3 Ziff. 7): „In den Simulationsrechnungen für die vorgegebenen Fallkonstellationen für ledige Steuerpflichtige droht nach Rechtslage des Jahres 2022 Selbständigen die höchste Doppelbesteuerung, aber auch Arbeitnehmer sind betroffen, je nach Jahr des Renteneintritts sogar Geringverdiener. Der Umfang der Doppelbesteuerung unterscheidet sich weiterhin nach dem Jahr des Rentenzugangs, ist am höchsten bei Renteneintritt 2040 und verschwindet bei Rentenbeginn im Jahr 2072“. Keine guten Aussichten für die Einnahmenseite.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen – rein innerstaatlicher Sachverhalt (ungarisches Vorabentscheidungsersuchen)**

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nach Art. 267 AEUV für die Auslegung des Unionsrechts zuständig, wenn dieses den betreffenden Sachverhalt nicht unmittelbar regelt, der nationale Gesetzgeber sich aber bei der Umsetzung der Bestimmungen einer Richtlinie in nationales Recht dafür entschieden hat, rein innerstaatliche Sachverhalte und Sachverhalte, die durch diese Richtlinie geregelt werden, gleich zu behandeln, wie ihm dies zu tun freisteht.

2. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die die Inanspruchnahme dieser Bestimmung von Voraussetzungen abhängig machen, die sich auf die Verringerung der Beteiligung des Gesellschafters der einbringenden Gesellschaft an dieser Gesellschaft oder auf die Verringerung des Gesellschaftskapitals dieser Gesellschaft beziehen und in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind.

**EuGH**, Urteil vom 16.11.2023 – C-318/22  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2773-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Steuervergünstigung auf dem Gebiet der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an kleinen Unternehmen – Ausschluss von Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten – Begriff der „missbräuchlichen Praxis“ (portugiesisches Vorabentscheidungsersuchen)**

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Steuerpraxis eines Mitgliedstaats im Bereich der Einkommensteuer entgegensteht, nach der eine Steuervergünstigung, die darin besteht, die Steuer auf den durch die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen entstandenen Veräußerungsgewinn um die Hälfte zu vermindern, auf Veräußerungen von Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in diesem Mitgliedstaat beschränkt und für Veräußerungen von Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten ausgeschlossen wird.

**EuGH**, Urteil vom 16.11.2023 – C-472/22  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2773-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH-Schlussanträge: Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person von einem Mitgliedstaat in die Schweiz – Antragsveranlagung, auf die ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit steuerlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR Anspruch haben (Vorabentscheidungsersuchen des FG Köln)**

Die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, insbesondere dessen Art. 7 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Anhangs I, sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die Arbeitnehmern, die in der Schweiz ansässig und in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, die Möglichkeit verwehrt, freiwillig eine Veranlagung zur Einkommensteuer zu beantragen, insbesondere um unter Berücksichtigung von Aufwendungen (Werbungskosten) sowie Anrechnung von im Steuerabzugsverfahren einbehaltener deutscher Lohnsteuer eine Einkommensteuererstattung zu erhalten, während diese Möglichkeit den in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums Ansässigen eingeräumt wird.

**GA Sánchez-Bordona**, Schlussanträge vom 16.11.2023 – C-627/22  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2773-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

**GA Sánchez-Bordona**, Schlussanträge vom 16.11.2023 – C-627/22

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2773-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH-Schlussanträge: Nationale Praxis, einen Erstattungsanspruch aufgrund einer Änderung der Bemessungsgrundlage zu verweigern, da keine Rechnungen ausgestellt wurden, die zuvor berichtigt werden müssten – Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung – Grundsatz des nemo auditur propriam turpitudinem allegans (polnisches Vorabentscheidungsersuchen)**

Die Art. 1 Abs. 2 und Art. 73 in Verbindung mit Art. 78 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie stehen einer Praxis der nationalen Steuerbehörden entgegen, wonach eine Berichtigung der geschuldeten Steuer in der Steuererklärung für unzulässig erachtet wird, wenn Lieferungen und Dienstleistungen an Verbraucher zu einem überhöhten Mehrwertsteuersatz erbracht und nur